Fachgerechte Durchführung eines Stockhiebs

Die zentrale Maßnahme der Pflege von gehölzbestandenen Gewässerrandstreifen ist der Stockhieb. Er hat einen mehrstufigen Gehölzbestand mit unterschiedlicher Altersstruktur und Baumartenzusammensetzung zum Ziel. Grundsätzlich sollen ökologische Strukturen und Funktionen (z.B. Altholz) erhalten bleiben.

Bei der Durchführung des Stockhiebs ist folgendes zu beachten: Die Gehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen, wobei sich die Länge der Pflegeabschnitte nach der Größe des Gewässers und der Funktion der Gehölze richtet. Die ökologisch vertretbare maximale Länge der Pflegeabschnitte liegt je nach Gewässergröße zwischen 10 und 20 m.

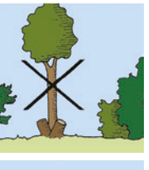

- Beim Stockhieb verbleiben in der Regel keine Stämme/Äste am Stock.

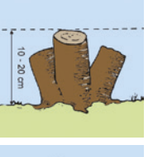

- Die Schnitthöhe liegt zwischen 10 und 20 cm. Es ist darauf zu achten, dass der Stock-Licht erhält (Schattenwurf anderer Bäume beachten) und der Schnitt abgeschrägt ist.

- Nach kürzester Zeit bilden sich junge Stockausschläge.

- Diese sollten auf 2-3 Triebe reduziert werden.
- Das Schnittgut muss entfernt werden. (Nährstoffe, Hochwasser)

Ziele und Grundsätze von Pflegemaßnahmen

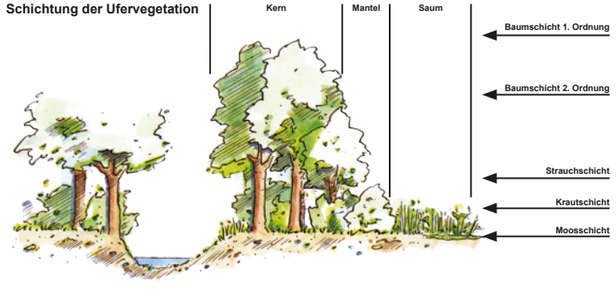

Angestrebte Struktur gehölzbestandener Gewässerrandstreifen
(Quelle: LfU, 1989: Handbuch Wasserbau, Heft 6)

Das Ziel von Pflegemaßnahmen ist der Erhalt bzw. die Entwicklung naturnaher und funktionierender Gehölzbestände.

Dabei ist grundsätzlich darauf zu achten, dass:

- im Siedlungsbereich ein geordneter Wasserabfluss sowie die Uferstabilität gewährleistet ist,
- Störungen des Wasserabflusses durch den Unterhaltungspflichtigen beseitigt werden,
- der Träger der Unterhaltungslast in eigener Zuständigkeit prüft, inwieweit Maßnahmen erforderlich sind,
- von den Anliegern kein Rechtsanspruch auf Unterhaltung besteht,
- Gehölze oberhalb der Uferlinie dem Eigentümer des Ufergrundstücks gehören,
- die Verkehrssicherung beim Grundstückseigentümer liegt,
- die Anlieger Unterhaltungsmaßnahmen auf ihren Ufergrundstücken dulden und alles unterlassen müssen, was die Unterhaltung erschwert.

Informieren Sie sich und machen Sie mit

Über die Details der Gehölzpflege und viele andere Themen der Gewässerunterhaltung und -entwicklung informieren die Gewässernachbarschaften in Baden-Württemberg.

Weitere Anregungen und Tipps auch im Internet unter www.wbw-fortbildung.de.

Ihr Team der Gewässernachbarschaften vor Ort.

WBW
Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH
Karlstraße 91 - 76137 Karlsruhe
Telefon 0721 - 824 489 20 - Telefax 0721 - 824 489 29
info@wbw-fortbildung.de

Abb.: Bernd Walser, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, FBZ Königsbronn, Dr. Thomas Herdt; Gestaltung: Büro am Fluss e.V. Wendlingen, Stand: 2016

Gehölzpflege
an Fließgewässern

Baden-Württemberg
UMWELTMINISTERIUM

WBW
Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH

Anlass von Pflegemaßnahmen

Pflegeeinsätze werden aus Gründen der Abflusssicherung, der Gefährdung der Verkehrssicherung oder wegen eines zu dichten Kronenschlusses des vorhandenen Baumbestandes durchgeführt.

Ein zu dichter Kronenschluss kann zur Folge haben, dass:

- sich die Gehölze übermäßig in die Breite entwickelt haben und es zu nachbarlich störenden Entwicklungen kommt
- der Gehölzunterwuchs abgestorben ist
- im Innern der Baumbestände lediglich ein stangenholzartiger dünner Aufwuchs anzutreffen ist
- die Gehölze an Vitalität verlieren

Vorgehen bei Pflegemaßnahmen

Um eine Pflegemaßnahme durchzuführen, ist zuerst der Ist-Zustand zu bewerten und danach das Pflegeziel zu formulieren. Dabei sind die Auswirkungen der Maßnahme auf das Landschaftsbild zu beachten. Im Pflegeziel sollte formuliert werden, dass Totholz soweit wie möglich belassen wird.

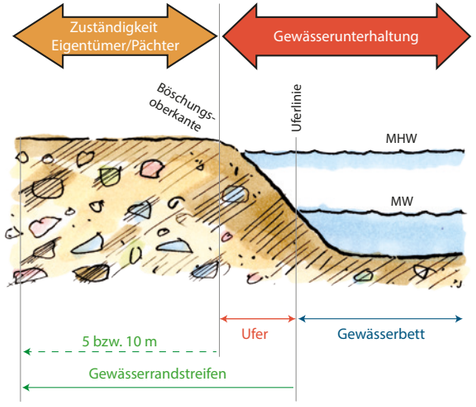

Bevor eine Pflegemaßnahme begonnen werden kann, sind folgende Punkte zu klären bzw. durchzuführen:

- Klärung der Eigentumsverhältnisse.
  Oft sind die an das Gewässerbett unmittelbar angrenzenden Flächen oder Teilflächen im Eigentum der Gewässerunterhaltungspflichtigen (Bund, Länder oder Gemeinden),
- Einhaltung der naturschutzrechtlichen Fristen,
- Anzeige und Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (Naturschutz: Prüfen ob NSG, §32-Biotop NatSchG, Naturdenkmal oder nach FFH geschützt),
- Information der Anlieger, evtl. Betretungsgenehmigung der Grundstücke einholen,
- Fischpächter informieren.

Der richtige Zeitpunkt von Pflegemaßnahmen

Der Zeitplan für Arbeiten am und im Gewässer ist auf die verschiedenen Anforderungen von Wasserwirtschaft und Naturschutz abzustimmen. Der richtige Zeitraum für Pflegemaßnahmen bei Einhaltung aller naturschutzrechtlichen Fristen liegt zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar.

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Empfohlene Pflanzzeiträume												
Schnitt von Steckhölzern												
Einbringen von Steckhölzern			Nasslagerung nach Schnitt erforderlich									
Pflanzung von Gehölzen												
Pflanzung von Röhricht und Stauden												
Gesetzlich vorgegebene Pflegezeiträume												
Pflege vorhandener Gehölze	Schutz Winterquartier von Fledermäusen beachten (§ 39 (6) BNatSchG)	Abschneiden oder auf den Stock setzen verboten, zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 (5) Nr. 2 BNatSchG)								Schutz Winterquartier von Fledermäusen beachten (§ 39 (6) BNatSchG)		
Mahd von Röhricht	Nur in Abschnitten zurückschneiden (§ 39 (5) Nr. 3 BNatSchG)	Zurückschneiden verboten (§ 39 (5) Nr. 3 BNatSchG)								Nur in Abschnitten zurückschneiden (§ 39 (5) Nr. 3 BNatSchG)		
Empfohlene Pflegezeiträume												
Ausmähen nach Gehölzpflanzungen												
Mahd von Hochstaudenfluren (alle 2 Jahre)												
Mahd von Seggen (alle 2-4 Jahre)												
Mahd von Wasserpflanzen (nur bei begründetem Bedarf)												
Grabenräumung (nur bei begründetem Bedarf)												
Mahd extensives Grünland (zweischürig)												
Rücksichtnahme												
Vogelbrutzeit												
Fischschonzeit Oberläufe												
Fischschonzeit Mittel-, Unterläufe												
Amphibienruhezeit insbesondere stehende Gewässer												

Zeitraum nicht geeignet, verboten bzw. eingeschränkt möglich | Maßnahme kann flächig durchgeführt werden | Maßnahmen nicht flächig, sondern abschnittsweise im Wechsel oder auf Teilflächen durchführen | Rücksichtnahme | keine Einschränkungen

Bei Unsicherheiten über die Auswirkung der Unterhaltungsmaßnahme ist die Abstimmung mit der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde zu empfehlen.

Abhängig von Wuchsintensität und Pflegeziel kann der Eingriff im Turnus von etwa 15-20 Jahren wiederholt werden.
Dabei zeigen gehölzbestandene Gewässerrandstreifen im Alter von:

ca. 10 - 20 Jahren	hohe Wuchsintensität und Austriebsfähigkeit von Stock hieben
ca. 20 - 30 Jahren	nachlassende Wirkung zur Ufersicherung
> 20 - 30 Jahren	ein Nachlassen der Austriebsfähigkeit von Stockhieben

Die Unfallverhütung ist wichtig!

Unfallverhütungsvorschriften sind keine Empfehlungen, sie besitzen Gesetzeskraft! Deshalb ist die Unfallverhütungsvorschrift bei Pflegeeinsätzen zu beachten. Unfallgefahren müssen bewusst gemacht und erforderliche Schutzmaßnahmen getroffen werden.